



Förderverein Moritz-Fontaine-Gesamtschule Rheda-Wiedenbrück e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02.07.2013
Geänderte Fassung Jahreshauptversammlung 14.09.2021

Satzung des Förderverein Moritz-Fontaine-Gesamtschule Rheda-Wiedenbrück e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Moritz-Fontaine-Gesamtschule Rheda-Wiedenbrück e.V." und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh eingetragen werden.
2. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein fördert die Belange der Gesamtschule Rheda-Wiedenbrück (im Folgenden Schule genannt) und ihrer Schülerinnen und Schüler, soweit die Maßnahmen nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule sinnvoll erscheinen.
2. Dazu zählen insbesondere,
 - a. Förderung der Bildung und Erziehung
 - b. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
 - c. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, Ausstattungsgegenständen, sowie Computer nebst Zubehör einschließlich Wartung und Pflege
 - d. Unterstützung von Schulwanderungen, Schülerfahrten und Studienfahrten
 - e. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - f. Unterstützung bei der Herausgabe einer Schülerzeitung
 - g. Außendarstellung der Schule
 - h. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - i. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - j. Unterstützung von internationalen Schüleraustauschen und von Besuchsprogrammen
 - k. Förderung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen der Schule
 - l. Unterstützung der Tätigkeit der Schülervertretung
 - m. Im Einzelfall können auch Zuwendungen an einzelne Schüler oder Gruppen vorgenommen werden.
 - n. Organisation und Betrieb einer Cafeteria als Zweckbetrieb gem. § 65 der Abgabenordnung
 - o. Aufbau und Organisation einer Schulbibliothek
 - p. Gestaltung des Außengeländes
 - q. Anschaffung von Spielgeräten
 - r. Kontaktpflege zu den Ehemaligen und Organisation von Treffen mit Ehemaligen und Schülern zwecks Erfahrungsaustausch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) eine Vergütung erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.

2. Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden kann;
 - b. durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit;
 - c. durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;
 - d. durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt sein Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
6. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
 - a. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (per Rundschreiben, Mail oder in anderer vom Vorstand zu bestimmender Form) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch einen gesetzlichen Vertreter, der bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
 - d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt. Beschließt die Versammlung zunächst mit 2/3 Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen,
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Wahl des neuen Vorstandes
 - d. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - e. die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer f) die Festsetzung des Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
 - f. die Auflösung des Vereins
 - g. die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - h. die Änderung der Satzung (Ausnahme § 9, Abs.3)
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen,
 - a. Vorsitzender
 - b. stellvertretender Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
 - e. dem jeweiligen Schulleiter oder dessen Stellvertreter
 - f. einem Beisitzer, der aus der Elternvertretung benannt wird
 - g. einem Beisitzer, der aus vom Lehrerkollegium benannt wird.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jeder dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei er an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.
5. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt verlangen, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Rheda-Wiedenbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Gesamtschule Rheda-Wiedenbrück zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke bei einer anderen Schule in Rheda-Wiedenbrück zu verwenden.